Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 16 (1989)

Heft: 3

Artikel: 125 Jahre Genfer Konventionen : die Schonbereiche der Menschlichkeit

im Krieg

Autor: Kocher, Victor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-909973

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



125 Jahre Genfer Konventionen

Die Schonbereiche der Menschlichkeit im Krieg

In einem Teheraner Spital besuchen wir schwerverletzte irakische Gefangene. Der iranisch-irakische Konflikt hat erst begonnen, und die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) baut die Betreuung der Kriegsgefangenen in der Islamischen Republik Iran auf. Ich treffe mich oft mit einem Verbindungsoffizier der iranischen Streitkräfte; mit zahlreichen Zitaten aus den Genfer Konventionen verhandle ich mit ihm darüber, was sein Land durch seine Unterzeichnung dieser Abkommen den Kriegsopfern als minimalen Schutz und garantierte Grundrechte zugestanden hat. Weil die radikalen Geistlichen sich dieser Frage noch nicht bemächtigt haben, verlaufen die Diskussionen gut und kooperativ. So haben wir auch Zugang zu diesem Spitalzimmer mit den vier irakischen Patienten erhalten. Ein junger Mann ist durch einen Granatsplitter querschnittgelähmt. Er hat nie schreiben gelernt, diktiert mir aber einige Grussworte an seine Familie in der Nähe von Mossul am Tigris. Wenige Wochen später stirbt der junge Mann an Lungenentzündung. Das IKRK leitet den Brief vom Land des einen Kriegsgegners in das des anderen ein letztes Lebenszeichen.

Prinzip: Schutz der Opfer

Das humanitäre Prinzip, das dieser Aktion zugrunde liegt, ist am 21. August 1864 in Genf zum erstenmal in einer völkerrechtlich relevanten Konvention festgehalten worden. Damals beschlossen die Vertreter von 16 europäischen Staaten, wenn sie die menschenvernichtende Maschinerie des Kriegs in Gang setzen würden, gegenseitig einen Schonbereich für deren Opfer respektieren zu wollen: Jeder Soldat, der auf dem Schlachtfeld verletzt würde, sollte von diesem Moment an nicht mehr als Feind, sondern ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder Zugehörigkeit einfach als menschliches Wesen behandelt werden, welches der Pflege und des Schutzes bedurfte. Das Personal für die Betreuung der Verwundeten, so wurde beschlossen, erhielt den mit dem Roten Kreuz signalisierten Status der Neutralität; die Lazarette und Spitäler wurden ebenfalls unter Schutz gestellt und durften nicht angegriffen werden.

Die Idee dieser Konvention stammte vom Genfer Geschäftsmann Henry Dunant, der in der privatrechlichen Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft Unterstützung fand dem späteren IKRK. Dunant und dieses Komitee wussten die Schweizer Bundesbehörden von ihrer Sache zu überzeugen. Bern gab der Initiative der Genfer Privatmänner offiziellen Rückhalt. Es lud die Regierungen zu der Konferenz von 1864 ein, und in der



Evakuation von Verwundeten durch das IKRK nach Benguela/Angola. (Foto: Y. Müller)

Konvention wurde die Schweizer Regierung als Depositar der Ratifikationsurkunden für das Abkommen bestimmt.

Es ist ein bedeutendes Ereignis der Geschichte, dass 1864 Regierungen im gegenseitigen Einverständnis sich selber in ihrem souveränen Recht einschränkten, im Krieg ein gegnerisches - oder auch das eigene -Volk zu vernichten, um der feindlichen Regierung den eigenen Willen aufzuzwingen. Die Staatsmänner erkannten ihr eigenstes Interesse im Effekt der Gegenseitigkeit: Wenn ich die verwundeten Feinde schone, so behandelt der Gegner meine verletzten Soldaten gut; das fördert die Kampfmoral meiner Truppen. Über die Jahre hinweg erlaubte das eine Ausweitung des Schonbereichs; dazu kam die Erfahrung eines immer totaleren Krieges. Nach dem Zweiten Weltkrieg berief die Schweizer Regierung auf Wunsch des IKRK eine diplomatische Konferenz ein. Sie legte 1949 die vier Genfer Konventionen nieder, welche eine Weiterführung der ursprünglichen Konvention bedeuteten. Sie erweiterten den Schutz von Kriegsverletzten (1. Konvention) auf die Situation der Seeschlachten (2. Konvention), und als schutzberechtigt anerkannte man überhaupt Menschen, die nicht oder nicht mehr am bewaffneten Kampf teilnehmen. Detaillierte Schutzrechte wurden für die Kriegsgefangenen (3. Konvention) und Zivilpersonen unter gegnerischer militärischer Besetzung festgeschrieben (4. Konvention). Diesen Abkommen haben sich seither mit wenigen Ausnahmen alle UNO-Mitgliedstaaten angeschlossen.

1977 stellte eine weitere diplomatische Konferenz die zwei Zusatzprotokolle auf, die den Schutz der Zivilbevölkerung in internationalen Konflikten verbesserten und den Status von nicht regulären Kämpfern regelten (I) sowie die Schutzprinzipien auf nicht



Libanon: Der Suchdienst des IKRK tauscht auch Familienbotschaften aus. (Foto: T. Gassmann)

internationale Waffengänge übertrugen (II). Der Prozess der Ratifikation dieser Protokolle stiess auf mehr Widerstand von Seiten der Regierungen als erwartet; er ist deshalb noch immer im Gang.

Macht vor Menschlichkeit

Die grösste Herausforderung humanitärer Politik der letzten Jahre war es, fehlbare Staaten zur Einhaltung ihrer konventionellen Verpflichtungen zu bringen. Zwar lautet Artikel 1 aller vier Konventionen: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich ... das vorliegende Abkommen ... einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.» Doch wenn es beispielsweise darum ginge, die Heimführung der rund hunderttausend Kriegsgefangenen in Iran und im Irak zu erwirken, so stellen die einflussreichsten Länder offensichtlich merkantile Interessen und machtpolitische Überlegungen vor eine dezidierte Bekräftigung humanitären Willens.

Victor Kocher, Redaktor «NZZ», ehemaliger IKRK-Delegierter